

## **GRÜNDUNG EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT NACH DEM GESETZ ÜBER DIE KOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (KOMMZG)**

Zum Zwecke der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft  
„Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut“  
schließen

der **Landkreis Landshut** (Beteiligter), vertreten durch Landrat Peter Dreier,

und

die **Stadt Landshut** (Beteiligter), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,

folgenden.

### **ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG**

#### **§ 1. Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Beide Parteien haben sich zur Aufgabe gestellt, ein Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut zu betreiben. Der Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist im beiliegenden Förderantrag ausführlich beschrieben und wird als „Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ bezeichnet (siehe Anlage). Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Regionalmanagements konzentrieren sich auf die Bereiche:

- Siedlungsentwicklung
- Klimawandel
- Wettbewerbsfähigkeit

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

#### **§ 2. Schwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft**

Schwerpunkte sind die folgenden Themenbereiche:

##### Siedlungsentwicklung

- Maßnahmen im Bereich Verkehr mit dem Ziel die Mobilitätssituation in der Region zu verbessern. Konkrete Vorhaben sind unter anderem die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Landshut, die Ausschreibung und Umsetzung eines multimodalen / intermodalen Mobilitätskonzeptes für die Region Landshut (Stadt und Landkreis Landshut) sowie die Erstellung eines gemeinsamen Nahverkehrsplans für die Region Landshut in Fortschreibung der bestehenden Nahverkehrspläne für Stadt und Landkreis Landshut.
- Zudem sollen Testwochen für Unternehmen zur Erprobung alternativen Antriebsformen (vorzugsweise Elektromobilität) vom RM organisiert werden.



### Klimawandel

- In Zusammenarbeit mit den Klimaschutzmanager\*innen von Stadt und Landkreiskommunen wird das RM Maßnahmen zum Thema Klimawandel und Energiewende durchführen. Darunter wird u. a. eine jährlich stattfindende Veranstaltungsreihe initiiert und die erfolgreich laufende energiewerkstatt.schule konzeptionell erweitert werden.

### Wettbewerbsfähigkeit

- Das RM wird die Aktivitäten im Bereich Ausbildungsförderung, Fachkräftesicherung und Berufsorientierung speziell für den MINT-Sektor fördern.

### § 3. Zeitliche Dauer

Die Vereinbarung ist während des beantragten Förderzeitraums nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 gültig.

Das Vorhaben ist auf 3 Jahre befristet und beginnt nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Regierung von Niederbayern und den dort vorgegebenen Terminen.

### § 4. Projektleitung und Dienstsitz

(1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen. Das Regionalmanagement wird disziplinarisch und organisatorisch an die Verwaltungsstruktur des Landkreises Landshut angegliedert.

(2) Dienstsitz der Arbeitsgemeinschaft ist das Landratsamt Landshut.

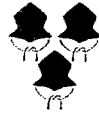
### § 5. Beteiligung Lenkungskreis

(1) Nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist ein Lenkungsausschuss einzusetzen, der die Arbeit des Regionalmanagements begleitet und steuert. Diesem Ausschuss gehören je ein Vertreter des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Regierung von Niederbayern, der Landrat des Landkreises Landshut, der Oberbürgermeister der Stadt Landshut sowie je ein Vertreter aus der Verwaltung aus beiden Gebietskörperschaften an.

(2) Der Lenkungskreis ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung der Mitglieder gem. Abs. 1 Satz 2 richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen beratend beiziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs.



1 Genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelne Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

**§ 6. Empfehlungen/Beschlüsse**

- (1) Der Lenkungskreis gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will der Lenkungskreis Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung einzelner Mitglieder auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse können — soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt — nur mit Zustimmung aller Mitglieder ergehen.
- (4) Beschlüsse binden die Beteiligten, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten ihnen zugestimmt haben.
- (5) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen 2 Monaten über Empfehlungen und Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.
- (6) Die Vorberatung von Empfehlungen und Beschlüssen über einzelne Beratungsgegenstände kann einem Ausschuss übertragen werden.

**§ 7. Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe hat der Landrat des Landkreises Landshut. Für die Vertretungsregelung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit.

**§ 8. Einberufung des Lenkungskreises**

Der Lenkungskreis ist nach Bedarf einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

**§ 9. Beteiligungspflicht**

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen des Lenkungskreises teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten, nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (3) Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Der Lenkungskreis kann durch Einzelbeschluss die Öffentlichkeit zulassen.

**§ 10. Vertretung und Geschäftsführung**



- (1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Landkreis Landshut. Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen.
- (3) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 11. Deckung des Finanzbedarfes

(1) Die förderfähigen Gesamtkosten betragen gemäß Kostenplan (Stand 11.2018, siehe Anlage) im Vereinbarungszeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021 voraussichtlich: **428.200 €**. Nach Abzug der Förderung (in Höhe von 70 % der Gesamtkosten) verbleibt ein aufteilungsfähiger Aufwand von **128.460 €**.

Dieser wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.03.2018 wie folgt verteilt:

<i>Gebiet</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Finanzierungsanteil</i>	<i>Finanzierungsbetrag</i>
Landkreis Landshut:	157.515	69 %	88.637 €
Stadt Landshut:	71.422	31 %	39.823 €
<hr/>			
Gesamt:	228.937	100%	128.460 €

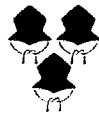
Nicht förderfähige Personalkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten sind nicht in den zu erwartenden förderfähigen Gesamtkosten enthalten und werden gemäß dem oben genannten Verhältnis aufgeteilt.

Kosten die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im oben genannten Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt. Bei Projekten, die eindeutig nur einer Gebietskörperschaft zugerechnet werden können, wird der verbleibende Eigenanteil zu 100% von der betroffenen Gebietskörperschaft übernommen.

(2) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Regionalmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale im oben genannten Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.

Zum Zeitpunkt der Vereinbarung sind dies pro Jahr und Arbeitsplatz **9.240 €**. (siehe Anlage) Reisekosten sind von dieser Pauschale ausgenommen, da sie förderfähig und als eigene Kostenposition im Förderantrag erfasst sind.

(3) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. (Stichtag 31.03.2018).



(4) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen des Regionalmanagements ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel.

Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil im Abrechnungszeitraum.

§ 12. Zustimmung der Gremien

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement des Landkreises Landshut hat mit Beschluss vom 3.12.2018 der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat mit Beschluss vom 23.11.2018 der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

§ 13. Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Projektes „Regionalmanagement“ am 31.12.2021. Die Vertragsparteien können eine Fortführung des Projektes durch eine erneute Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen.

(2) Das Recht jeder Gebietskörperschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(3) Bei einer Beendigung der Arbeitsgemeinschaft ist eine finale Abrechnung zu erstellen.

Landshut, den 18. DEZ. 2018

.....  
Alexander Putz,  
Oberbürgermeister, Stadt Landshut

Landshut, den 12. 12. 18

.....  
Peter Dreier,  
Landrat, Landkreis Landshut



**Anlagen:**

- Förderantrag nach Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa)
- Kostenplan für das Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut
- Berechnung der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband)
- Kostenaufteilung zwischen Stadt und Landkreis Landshut (voraussichtlich geschätzt)